

Satzung

Artikel 1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband e. V.“ Er hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 2. Zweck des Landesverbandes

1. Der Landesverband fördert das Bibliothekswesen des Landes Thüringen in allen seinen Zweigen und will fachkompetenter Partner für alle Unterhaltungsträger von Bibliotheken und Einrichtungen der wissenschaftlichen Information in Thüringen sein.

Der Landesverband setzt sich für notwendige gesetzliche Regelungen im Bibliothekswesen des Landes Thüringen und für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Bibliotheken ein.

Der Landesverband unterstützt seine Mitglieder bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenwirken mit anderen literaturvermittelnden Einrichtungen.

Der Landesverband dient der Förderung des Ansehens und des Status der bibliothekarischen Berufe.

2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzielle Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Artikel 3. Mitgliedschaft

Der Landesverband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können sein
 - a. Bibliotheken, Informationsstellen und sonstige Institutionen des Bibliothekswesens und der wissenschaftlichen Information kraft eigenen Rechts oder durch ihre Rechtsträger
 - b. Juristische und natürliche Personen, wenn sie Bibliotheken oder Informationsstellen unterhalten, soweit diese keine gewerblichen Zwecke verfolgen.
2. Fördernde Mitglieder können Institutionen, Organisationen und Personen sein, die den Landesverband unterstützen wollen.
3. Die hauptamtlich geleiteten Bibliotheken und Informationsstellen erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im Landesverband zugleich die Mitgliedschaft im Deutschen Bibliotheksverband e. V. und sind dort in den Sektionen entsprechend § 16 der Satzung des DBV organisiert.

4. Der Beitritt wird dem Vorstand des Landesverbandes gegenüber schriftlich erklärt, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde zulässig, über die von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Austritt muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern, der nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder aus einem anderen wichtigen Grund zulässig ist, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.

Artikel 4. Finanzierung

Die Finanzierung des Landesverbandes erfolgt durch seinen Anteil am Gesamtaufkommen der Mitgliedsbeiträge an den Deutschen Bibliotheksverband e. V. gemäss

§ 5 der Satzung des DBV (Beitragsordnung), durch Mitgliedsbeiträge, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung für eigene Zwecke des Landesverbandes von den Mitgliedern erhoben werden können und durch Spenden.

Artikel 5. Organe des Landesverbandes

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. die Arbeitsgemeinschaften.
- e.

Artikel 6. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium des Landesverbandes tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über seine Entlastung
 - entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes
 - entscheidet über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Landesverband
 - bestätigt den Haushalt
 - bestellt die Rechnungsprüfer
 - genehmigt den Rechnungsabschluss.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit, die Auflösung des Landesverbandes kann nur mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Ordentliche Mitglieder entsprechend Artikel 3 (1) haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme. Zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts entsenden sie eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrere Stimmen durch ein und dieselbe Person ist unzulässig.
8. Fördernde Mitglieder entsprechend Artikel 3 (2) haben in der Mitgliederversammlung keine beschließende sondern nur eine beratende Stimme.

Artikel 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern. Das Amt des Vorsitzenden sollte möglichst zwischen der Gruppe der öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken alternieren. Der Vorsitzende und die 5 stellvertretenden Vorsitzenden sollten in der Regel je zur Hälfte aus der Gruppe der öffentlichen und der Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentlichen Mitglieder aus einer Kandidatenliste von mindestens 6 Personen in Form der Briefwahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf ihrer Amtszeit ist zulässig.
Der Vorsitzende darf nur einmal hintereinander in dieses Amt wiedergewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kooptiert der Vorstand ein Verbandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese muss das neue Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestätigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder. Dabei sind der Vorsitzende sowie jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder ein schriftliches Verlangen eines der anderen Vorstandsmitglieder vorliegt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Sie können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder durch unmittelbar schriftliche Äußerungen gefasst werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und beantragt den Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

Artikel 8. Der Beirat

1. Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite stehen. Er wird vom Vorstand für drei Jahre einberufen. Dem Beirat können angehören:
ein Vertreter der Thüringer Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände des Landes und der wissenschaftlichen Information und je ein Vertreter der bibliothekarischen Berufsverbände sowie die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes.

2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, empfiehlt Richtlinien, gibt Anregungen für die Verwendung finanzieller Mittel und wird vom Vorstand vor wichtigen Entscheidungen gehört.
3. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal, außerdem dann zusammen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesverbandes.
4. Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden des Landesverbandes geleitet. Ist dieser verhindert, so leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung.
5. Über die Beratungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

Artikel 9. **Die Arbeitsgemeinschaften**

1. Mitglieder des Landesverbandes können sich zur besseren Kommunikation, gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit territorial, fachlich oder nach Bibliothekstypen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand des Landesverbandes bedarf.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft wählen einen Sprecher, der sie dem Vorstand gegenüber vertritt.

Artikel 10. **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 11. **Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen dem Land Thüringen zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Bibliothekswesens in Thüringen zu verwenden.

Artikel 12. **Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21. Juni 2000. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 2008 in Erfurt angenommen und tritt damit in Kraft.